

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom 26.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.01.2012 bis einschließlich 07.03.2012 beteiligt.

3. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2012 mit der Begründung, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2012 bis einschließlich 07.03.2012.

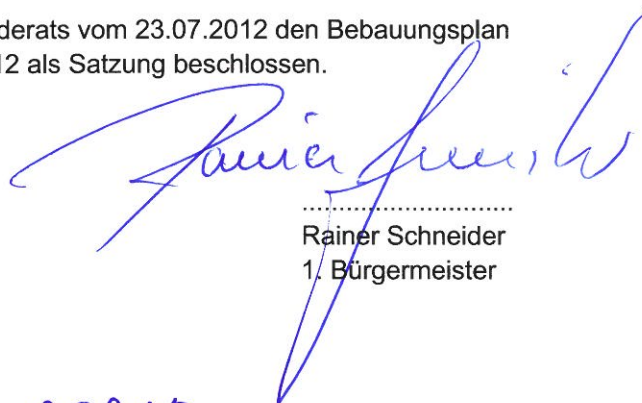
4. Erneute Auslegung

Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, Stand 14.06.2012 in der Zeit vom 22.06.2012 bis einschließlich 06.07.2012.

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2012 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.07.2012 als Satzung beschlossen.

GEMEINDE NEUFAHRN
Neufahrn, den 9.8.2012



.....
Rainer Schneider
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 9.8.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 23.07.2012 wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus Neufahrn, Bahnhofstraße 32, für jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 sowie des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

GEMEINDE NEUFAHRN
Neufahrn, den 10.8.2012



.....
Rainer Schneider
1. Bürgermeister